No: 48.

Verordnung der Factor

Rechte der Hüttenmeister

der Probirbedienten Gränz

orter und Aufsicht auf

die Gänge Aufbereitung der

Probirstuben zu haben.

Wie man bisher mit unst
gutmeinen Verordnungen zum öfft
tern unnachsichtlichen mißbräu
chen Ursach gegeben, die Aufbe
reitung der Erze und Einlegung
der Proben zu verbessern,
und viel nutzen, schaden der
Berg. Stadt zu verhüten,
und dagegen und der Commercien
Gränzen und Probirstuben
der Hütten Meister und Factor
halber mehrere Richtigkeit
zu machen, als ist unser
gnädigster Befehl, daß die Hüt
ten Meister und Factor
sich nach folgenden Punkten
gehorsamst achten, und
darnach verhalten sollen.

§. 1. Sollen die Hüttenmeister
und Factor sich befleißigen,
daß die Erze recht und
wohl aufbereitet, und
nach Gelegenheit der Gänge
und ihrer Qualität, klein
gepocht, gewaschen, und
wohl gesetzet werden,
damit der Probirer
sowohl die Proben gut
bekommen, als auch
von dem Stand
sichere Proben
machen könne.

§. 2. Sollen die Hüttenmeister
und Factor sich befleißigen,
daß die Erze recht und
wohl aufbereitet, und
nach Gelegenheit der Gänge
und ihrer Qualität, klein
gepocht, gewaschen, und
wohl gesetzet werden,
damit der Probirer
sowohl die Proben gut
bekommen, als auch
von dem Stand
sichere Proben
machen könne.